

X öffentlich    nicht öffentlich

Düsseldorf, 11.01.2026

Fraktion DIE LINKE  
der Bezirksvertretung 2

An den  
Bezirksbürgermeister  
des Stadtbezirks 2  
Herrn Philipp Schlee

**Betrifft:**

Kurzzeitvermietung  
- Anfrage von Herrn Klar

Laut der vom Rat verabschiedeten Wohnraumschutzsatzung muss Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung beim Amt für Wohnungswesen angezeigt werden. Bei einer Kurzzeitvermietung bis zu 90 Tagen im Jahr reicht die Anzeige. Darüber hinaus muss die Vermietung vom Wohnungsamt genehmigt werden. Außerdem muss für jeden Wohnraum, der auf einer Online-Plattform oder in einem Druckerzeugnis zur Kurzzeitvermietung angeboten wird, eine Wohnraum-Identitätsnummer (Wohnraum-ID) beantragt und bei den Angeboten aufgeführt werden. Schätzungen gehen von mehreren tausend Wohnungen im gesamten Stadtgebiet aus, die kurzzeitig vermietet werden und damit dem regulären Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Da auch viele davon im Bezirk 2 angeboten werden, frage ich an:

1. Wie viele Wohnraum-ID sind im Bezirk 2 vergeben worden?
2. Wie viele Wohnungen werden für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen im Jahr vermietet und sind damit genehmigungspflichtig?
3. In welchen Abständen wird jeweils vom Amt für Wohnungswesen überprüft, ob die Kriterien der Wohnraumschutzsatzung noch gültig sind?

gez. Ben Klar